

# RS OGH 2010/1/28 2Ob242/09s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2010

## Norm

ZPO §43 Abs2

1. ZPO § 43 heute
2. ZPO § 43 gültig ab 01.01.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984

## Rechtssatz

Auch dann, wenn der Kläger nur mit knapp 30 % seiner Forderung durchgedrungen ist, liegt eine der Anwendung von § 43 Abs 2 ZPO abträgliche Überklagung nicht vor, wenn unter Berücksichtigung des Gesamtschmerzensgeldbegehrens (einschließlich Vorprozess und Teilzahlungen) von 120.000 EUR hievon ein Betrag von 80.000 EUR als angemessen erachtet wird. Auch dann, wenn der Kläger nur mit knapp 30 % seiner Forderung durchgedrungen ist, liegt eine der Anwendung von Paragraph 43, Absatz 2, ZPO abträgliche Überklagung nicht vor, wenn unter Berücksichtigung des Gesamtschmerzensgeldbegehrens (einschließlich Vorprozess und Teilzahlungen) von 120.000 EUR hievon ein Betrag von 80.000 EUR als angemessen erachtet wird.

## Entscheidungstexte

- RS0125738">2 Ob 242/09s  
Entscheidungstext OGH 28.01.2010 2 Ob 242/09s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0125738

## Im RIS seit

04.05.2010

## Zuletzt aktualisiert am

05.05.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)